

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 7/09 B

L 5 KR 10/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 1 KR 114/06 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK TUI,
Karl-Wiechert-Allee 23, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 20. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte, 1964 geborene Kläger, der an Multipler Sklerose (MS) leidet, ist mit seinem Begehren auf Kostenübernahme für das Cannabinoid "Dronabinol" - ein Rezepturarzneimittel - in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung auf das klageabweisende erstinstanzliche Urteil verwiesen und ergänzend ausgeführt, die Voraussetzungen für eine Versorgung mit dem begehrten Rezepturarzneimittel bzw auf Erstattung der Kosten dafür seien nicht erfüllt. Weil es sich um eine neue Behandlungsmethode handele, fehle es an einer dafür nötigen, be-
fürwortenden Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses. Eine ausnahmsweise Leistungsgewährung unter dem Blickwinkel eines Seltenheitsfalls oder eines Systemversagens scheide aus. Wissenschaftlich begründete Aussagen zu Wirksamkeit und Risiken der Therapie zur Behandlung der Spastizität bei MS gebe es nicht. Im Übrigen stehe dem Anspruch die Einschätzung des Sachverständigen Dr. K. entgegen, dass eine als Behandlungsalternative zur Verfügung stehende leitliniengerechte medikamentöse Therapie bisher nicht bzw nicht hin-
reichend angewandt worden sei; dies schließe die begehrte Leistungsgewährung gleichermaßen unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) aus (Urteil vom 20.11.2008).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 3 und Nr 1 SGG.
- 4 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nach Nr 3 Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung des - hier vom Kläger als verletzt gerügten - § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der zur Revisionszulassung führende Verfahrensfehler bezeichnet werden. Einen solchen Verfahrensfehler legt die Beschwerdebegründung vom

9.4.2009 indessen nicht dar. Sie müsste hierzu im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG - neben den bezeichneten Beweisanträgen - folgende Punkte enthalten: (1) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (2) Darlegung der von dem Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem angeblich fehlerhaften Unterlassen der Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Die Beschwerdebegründung orientiert sich an diesen Vorgaben nicht. Sie zeigt schon nicht auf, dass konkrete Beweisanträge gestellt und protokolliert wurden (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64*), die auch in der mündlichen Verhandlung noch aufrecht erhalten blieben (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 mwN*). Ausweislich der Sitzungsniederschrift des LSG vom 20.11.2008 hat der anwaltliche Klägervertreter dort keinen Beweisantrag, sondern nur einen Sachantrag gestellt.

- 5 2. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht. Sie formuliert schon keine ausdrückliche Rechtsfrage, sondern stützt sich auf eine Verletzung von Art 2 Abs 2 Satz 1 GG und ein dazu ergangenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), mit dessen Grundsätzen das LSG-Urteil unvereinbar sei. Selbst wenn man dem Vorbringen sinngemäß die Frage entnehmen wollte "Beurteilt sich der Leistungsanspruch eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach den gleichen Grundsätzen, wie sie das BVerwG im Urteil vom 19.5.2005 - 3 C 17/04 (BVerwGE 123, 352 ff) aufgestellt hat?", wären die Voraussetzungen für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung nicht erfüllt. Denn die Klärungsbedürftigkeit der Frage fehlt, wenn ihre zutreffende Beantwortung nach der dazu vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel (mehr) unterliegt, sie also "geklärt" ist (*vgl zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38*). So verhält es sich hier, weil das BVerfG in seinem Beschluss vom 6.12.2005 (BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5) spezielle Maßstäbe für eine - nur ausnahmsweise in Betracht kommende - verfassungskonforme erweiternde Auslegung der Regelungen des Leistungsrechts der GKV aufgestellt hat, die das Bundessozialgericht (BSG) näher konkretisiert hat. Mit dieser Rechtsprechung setzt sich die Beschwerdebegründung nicht auseinander. Insoweit geht der Kläger nicht darauf ein, dass die Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 19.5.2005, aaO) mit der des BSG (Urteil vom



27.3.2007 - B 1 KR 30/06 R, SGb 2007, 287 ff = juris RdNr 12) speziell zur betäubungsmittelrechtlichen Zulässigkeit der Verordnung von cannabinoidhaltigen Rezeptur-
arzneimitteln übereinstimmt, dass das BSG aber im Anschluss an das BVerfG (aaO) die Er-
füllung zusätzlicher Voraussetzungen verlangt, um eine Leistungspflicht in der GKV zu be-
gründen.

- 6 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG
ab. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

